

<p>Vorlage</p> <p>Federführend: Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege (71)</p>	<p>Vorlage-Nr: VA0080/2012</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Datum: 17.01.2012</p>								
<p>Tagesordnungspunkt (TOP):</p> <p>Sicherung der Gebietskulisse Natura 2000</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.02.2012</td> <td>Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz</td> </tr> <tr> <td>27.02.2012</td> <td>Kreisausschuss (nicht öffentlich)</td> </tr> <tr> <td>12.03.2012</td> <td>Kreistag</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	08.02.2012	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	27.02.2012	Kreisausschuss (nicht öffentlich)	12.03.2012	Kreistag
Datum	Gremium								
08.02.2012	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz								
27.02.2012	Kreisausschuss (nicht öffentlich)								
12.03.2012	Kreistag								

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Kreisverwaltung erhält den Auftrag, den gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zur Sicherung der Gebietskulisse Natura-2000 nachzukommen. Hierfür sind in einem ersten Schritt die Verfahren zur Ausweisung der unteren Ilmenau-Luhe-Niederung bei Winsen/Luhe und der Esteniederung zwischen Welle und Moisburg als Naturschutzgebiet umgehend einzuleiten.

**Sachdarstellung:
(Zusammenfassung)**

Die umfangreichen Gebietsmeldungen des Landes Niedersachsen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie verbinden sich zum europäischen Schutzgebietsystem „Natura 2000“. Mit der Gebietsmeldung gingen umfangreiche rechtliche Verpflichtungen auf die zuständigen unteren Naturschutzbehörden über: Alle Gebiete sind innerhalb von 6 Jahren zu einem Schutzgebiet zu erklären. Anschließend hat ein kontinuierliches und intensives Schutzgebietsmanagement zu erfolgen, um eine Verschlechterung des Naturzustandes in den Gebieten dauerhaft zu verhindern. Dabei wird der Land- und Forstwirtschaft ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ein detailliertes Sicherungskonzept entwickelt, dass auf die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts abzielt. Es beinhaltet die erstmalige Sicherung von ca. 4000 ha und die Überarbeitung bestehender Schutzgebietsverordnungen auf einer Fläche von ca. 12.000 ha. Diese Arbeiten können nicht im laufenden Geschäft mit vorhandenem Personal geleistet werden. Für die Umsetzung der Pflichten sind daher eine Fach- und eine Verwaltungsstelle in der Naturschutzabteilung neu einzurichten.

Aufgrund bereits abgelaufener Sicherungsfristen sind das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Ilmenau-Luhenederung“ bei Winsen/Luhe (ca. 400 ha) und die Estenederung zwischen Welle und Moisburg (ca. 600 ha) vorrangig als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Sachdarstellung:

1. Rechtlicher Hintergrund und Sachstand

Die vom Land Niedersachsen an die EU gemeldeten bzw. mitgeteilten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete verbinden sich zum sog. „Europäischen ökologischen Schutzgebietssystem Natura 2000“. Veranlassung zum Aufbau dieses Schutzgebietssystems gaben die EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Beide Richtlinien wurden in nationales Recht umgesetzt und finden sich heute in den §§ 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes wieder.

Beide Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten unmittelbar zu einer nachhaltigen Sicherung des gemeinschaftlichen Naturerbes über nationales Naturschutzrecht.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie fordert eine sofortige Unterschutzstellung nach Identifizierung der Gebiete. Die FFH-Richtlinie gibt den Mitgliedsstaaten eine Unterschutzstellungsfrist von 6 Jahren nach Meldung der Gebiete an die EU.

Die Anforderungen der o. g. EU-Richtlinien sind nur dann erfüllt, wenn eine Unterschutzstellung erfolgt und der jeweilige Schutzstatus geeignet ist, eine Verschlechterung des Naturzustandes (Fachterminus: Erhaltungszustand) auf Dauer zu vermeiden. Eine förmliche Unterschutzstellung nach nationalem Naturschutzrecht kann nur dann unterbleiben, wenn das Gebiet durch andere Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Verfügungsbefugnisse oder vertragliche Vereinbarungen **gleichwertig** geschützt werden kann. Der Begriff der Gleichwertigkeit wurde durch die Rechtsprechung des EuGH eng ausgelegt. Eine ausschließliche Sicherung von Natura-2000-Gebieten über freiwillige Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz) ist danach ausgeschlossen.

2. Das Sicherungskonzept

Die Naturschutzabteilung hat ein kreisweites Sicherungskonzept für die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete entwickelt, das die rechtlichen und fachlichen Anforderungen für alle Einzelgebiete aufzeigt. Nach einer gebietsbezogenen Analyse wird darin u.a. der jeweilige Handlungsbedarf unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH, bezogen auf die erforderliche nationale Unterschutzstellung, aufgezeigt.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 im Landkreis Harburg ist außergewöhnlich komplex gewoben:

Beide Gebietskulissen von Natura 2000, d.h. FFH- und EU-Vogelschutzgebiete, existieren sowohl separat nebeneinander, als auch in vollständiger oder teilweiser räumlicher Überlagerung. Sie sind zudem von zahlreichen bestehenden Naturschutzgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten überlagert, die formal nicht und inhaltlich in der Regel nur stark eingeschränkt auf die Schutzanforderungen der europäischen Richtlinien eingehen.

Folgende abgerundete Zahlen ermöglichen einen Überblick. Details ergeben sich aus den Tabellen und Analysen des Sicherungskonzeptes.

Gesamtgröße des Netzes Natura 2000 im Landkreis Harburg	ca. 16.700 ha
Bestehender geeigneter Schutz im Sinne der EU-Richtlinien	ca. 670 ha
Sofortige Unterschutzstellung als NSG erforderlich (Frist 2010)	ca. 1.100 ha

Sofortige Unterschutzstellung als NSG erforderlich (Frist 2013)	ca. 1.800 ha
Abschließende Klärung des Sicherungserfordernis und ggf. mittelfristige Ausweisung als NSG	ca. 1.100 ha
Langfristige formal-inhaltliche Anpassung bestehender Altverordnungen	ca. 12.030 ha

Die Umsetzung des Sicherungskonzeptes beinhaltet die erstmalige Sicherung von ca. 4.000 ha. Bezogen auf die aktuellen Schutzgebietskulissen im Landkreis Harburg ergeben sich folgende Werte:

Gebietskulisse	Größe	Zuwachs Natura-2000	Zuwachs in %
bestehende Schutzgebietskulisse aus Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten	Ca. 38.700 ha	4.000 ha	10,3%
Nur Naturschutzgebiete	Ca. 13.600 ha	4.000 ha	29,4%

3. Sachstand der Umsetzung

Nach erfolgter Identifizierung der EU-Vogelschutzgebiete und Meldung der FFH-Gebiete an die EU wurden durch den Landkreis Harburg bisher keine Schutzgebiete nach nationalem Recht ausgewiesen. Die Sicherungsfristen für einige Gebiete sind bereits abgelaufen, die letzte Sicherungsfrist verstreicht im Jahr 2013. Das niedersächsische Umweltministerium, als zuständige Fachaufsichtsbehörde, wird jährlich über den Stand der Umsetzung informiert.

4. Anforderungen an eine rechtskonforme Sicherung

Aufgrund der sehr komplexen Schutzanforderungen an alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Harburg, die detaillierte Regelungen zum Arten- und Biotopschutz erfordern, scheiden Landschaftsschutzgebiete als Schutzstatus aus, da dieser Schutzstatus lediglich auf den Erhalt des allgemeinen Landschaftscharakters in Form der optisch wahrnehmbaren Landschaft abzielen kann.

Zudem würden bei einer Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten den betroffenen Grundeigentümer die jährlichen Ausgleichszahlungen des Landes Niedersachsen in Form des sog. Erschwernisausgleiches verwehrt, da dieser nur in Naturschutzgebieten gezahlt wird. Auch der freiwillige Vertragsnaturschutz kann nur in Naturschutzgebieten mit vertretbarem bürokratischem Aufwand für Landwirte angeboten werden. Insofern ist die Ausweisung von neuen Naturschutzgebieten erforderlich.

Die Schutzgebietsverfahren sind aufgrund der sehr kleinteiligen Eigentumsstrukturen im Landkreis Harburg erfahrungsgemäß aufwendig und sehr langwierig.

5. Anforderungen an die gesicherten Schutzgebiete

Die o.g. Richtlinien schreiben verbindlich vor, dass die Gebiete dauerhaft in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren sind. Ist dies nicht der Fall, sind alle erforderlichen Maßnahmen von der Naturschutzbehörde zu ergreifen, die die Gebiete in einen günstigen Erhaltungszustand versetzen. Das bedeutet, dass aktiv Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen sind (Gebietsmanagement). Nahezu alle Natura 2000-Gebiete im Landkreis Harburg befinden sich in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand. Diese Informationen wurden der EU über die sog. Standard-

Datenbögen vom Land Niedersachsen übermittelt. (Standard-Datenbögen sind formierte Datensammlungen mit Urkundencharakter).

Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, alle 6 Jahre einen Zustandsbericht über den Erhaltungszustand der Gebiete der EU vorzulegen. Hierfür führt das Land Niedersachsen das sog. FFH-Monitoring durch. Verbleiben die Gebiete in einem schlechten Zustand oder verschlechtern sich weiter, werden Sanktionen durch die EU ausgelöst. Dies kann u. U. die Streichung oder Reduzierung von landwirtschaftlichen Fördermitteln zur Folge haben

Insofern bedürfen die Gebiete auch nach der Ausweisung als Naturschutzgebiete einer kontinuierlichen Betreuung in Form eines **auf Dauer angelegten Gebietsmanagements**. Hierzu zählt sowohl die Kooperation mit der örtlichen Land- und Forstwirtschaft, die Flächenförderung, die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch die Prüfung und Entscheidung über Einvernehmen, Befreiungen und sonstigen Zulassungen nach den dann gültigen Naturschutzgebietsverordnungen.

Die beiden zusätzlichen Stellen sind daher dauerhaft erforderlich.

6. Begleitende Maßnahmen zur Sicherung

Die Sicherung der Natura 2000-Gebiete hat 1. Priorität. Die Abteilung 71 hat seit geraumer Zeit bereits ergänzende und vorbereitende Maßnahmen hierzu ergriffen. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei im Bereich der Belange der Landwirtschaft. Um möglichen Druck von privaten landwirtschaftlichen Flächen in der Natura 2000-Gebietskulisse schon im Vorfeld zu nehmen wurden insbesondere

- a) zahlreiche Kompensationsflächen der Kommunen und sonstiger Vorhabensträger in die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete gelenkt und eine Entwicklung dieser Flächen im Sinne der Richtlinien initiiert.
- b) der Erwerb von Flächen für den kreiseigenen Kompensationspool innerhalb der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete forciert.
- c) der Flächenankauf durch das Land Niedersachsen in den FFH- und EU-Vogelschutzgebieten unterstützend begleitet.
- d) freiwilliger Vertragsnaturschutz angeboten.

Auch in Zukunft sollen die o.g. Mittel die Ausweisungen und das Management der neuen Schutzgebiete, wo immer möglich, konstruktiv begleiten.

Anlage/n:

LR	EKR	KR	1	Ggfs. 01	Ggfs. 12	Federführende OE	Federführende OE